

Neufassung der Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege im Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge, durch Zuschüsse des Kreises Plön und einem freiwilligen Zuschuss der Städte und Gemeinden aufgebracht.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Elternbeiträge festgesetzt.
- (3) Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu treffen. Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung der Kindertagespflege geregelt.

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der von den Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu leistende Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der wöchentlichen Betreuungszeit wie folgt gestaffelt:

| | | im Haushalt der Tagespflegeperson | im Haushalt der Eltern abzügl. 25% |
|----------|-------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| Stufe 1 | bis zu 5 Stunden | 67,00 € pro Monat | 50,00 € pro Monat |
| Stufe 2 | bis zu 10 Stunden | 134,00 € pro Monat | 100,00 € pro Monat |
| Stufe 3 | bis zu 15 Stunden | 201,00 € pro Monat | 151,00 € pro Monat |
| Stufe 4 | bis zu 20 Stunden | 268,00 € pro Monat | 201,00 € pro Monat |
| Stufe 5 | bis zu 25 Stunden | 335,00 € pro Monat | 251,00 € pro Monat |
| Stufe 6 | bis zu 30 Stunden | 402,00 € pro Monat | 302,00 € pro Monat |
| Stufe 7 | bis zu 35 Stunden | 469,00 € pro Monat | 352,00 € pro Monat |
| Stufe 8 | bis zu 40 Stunden | 536,00 € pro Monat | 402,00 € pro Monat |
| Stufe 9 | bis zu 45 Stunden | 604,00 € pro Monat | 453,00 € pro Monat |
| Stufe 10 | bis zu 50 Stunden | 671,00 € pro Monat | 503,00 € pro Monat |

Der Elternbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Tagespflegeperson nicht überschreiten.

- (2) Für die Nachtbetreuung (von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird ein Elternbeitrag in Höhe von 5,00 € je Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagbetreuung erhoben.

4. 22 – 01

- (3) Die Elternbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Beiträge sind bis zum 15. des jeweiligen Monats und in einer Summe an den Kreis Plön zu entrichten.
- (4) Beginnt die Betreuung im Laufe eines Monats, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen. Endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats, besteht eine Beitragspflicht in Höhe des hälftigen Elternbeitrages. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Für die Eingewöhnungsphase besteht ebenfalls eine Beitragspflicht.
- (5) Die Elternbeitragspflicht bleibt bei einer Unterbrechung der Betreuung von bis zu 28 Tagen betreuungsfreie Zeit durch Urlaub der Tagespflegeperson im Kalenderjahr bestehen. Die Elternbeitragspflicht bleibt bei Krankheit der Tagespflegeperson bestehen, wenn die erkrankte Tagespflegeperson ihre Vertretung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson sicherstellt.

Bei Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch die Abwesenheit des Kindes von zusammenhängend bis zu vier Wochen bleibt die Elternbeitragspflicht ebenfalls bestehen.

Gleiches gilt für kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten.

§ 3 Ermäßigung des Elternbeitrages/Sozialstaffel

- (1) Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend des Kreises Plön zu stellen.
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird frühestens ab Beginn des Monats des Antragseingangs beim Amt für Familie und Jugend gewährt.
Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Betreuungskostenzuschüsse des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, des Arbeitgebers).

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

Leistungen werden grundsätzlich für die individuell notwendige Betreuungszeit übernommen. Als bedarfsunabhängiger Grundanspruch werden täglich 5 Stunden Betreuung anerkannt.

- (2) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird in voller Höhe übernommen
 - a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

4. 22 – 01

- b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
 - c) für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - d) in besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflege aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Für die Feststellung der Ermäßigung sind die Bedarfsgrenze und das monatliche Einkommen im Sinne des Ersten Abschnitts des Elften Kapitels SGB XII der sozialhilferechtlichen Einsatzgemeinschaft (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII) zu ermitteln und gegenüberzustellen. Die Bedarfsgrenze ist die Summe der laufenden monatlichen Bedarfe im Sinne des Dritten Kapitels SGB XII. Bei der Ermittlung der Bedarfsgrenze bleiben einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII), die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII), Bedarfe für sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII) sowie die Bedarfe nach den §§ 37 bis 38 SGB XII außer Betracht. Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung sind in Höhe der angemessenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Überschreitet das Einkommen die Bedarfsgrenze, wird der Regelbeitrag folgendermaßen ermäßigt:

| Überschreitung der Bedarfsgrenze | Übernahme des Teilnahmebetrages in |
|---|---|
| € | % |
| 0,00 bis 25,00 | 100 |
| 25,01 bis 50,00 | 90 |
| 50,01 bis 100,00 | 75 |
| 100,01 bis 150,00 | 60 |
| 150,01 bis 200,00 | 45 |
| 200,01 bis 250,00 | 30 |
| 250,01 bis 300,00 | 15 |
| 300,01 bis 350,00 | 10 |
| | |

Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 350,00 € übersteigt, wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Geschwisterermäßigungen

- a) Wird für das erste Kind in der Tagespflege eine Ermäßigung nach Abs. 3 gewährt, ist für das zweite Kind die Hälfte und für ein drittes Kind ein Viertel des ermäßigten Elternbeitrages zu zahlen. Besucht das erste Kind eine Kindertagesstätte und wird eine einkommensabhängige Ermäßigung nach Maßgabe der Sozialstaffelrichtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und angestellter Tagespflege/Anlage III gewährt, so gilt Satz 1 entsprechend.
- b) Für das zweite Kind in Kindertagespflege wird pauschal eine Ermäßigung um 30 % des Elternbeitrages und für das dritte Kind eine Ermäßigung um 60 % des Regelelternbeitrages gewährt. Für alle weiteren beitragspflichtigen Kinder (ab dem vierten Kind zur gleichen Zeit in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege) entfällt die Beitragspflicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
Dieses gilt insbesondere bei
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 28 Tagen
 - Wohnungswechsel
- (2) Die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) gelten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft
Plön, den 11.07.2017

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin